

23.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen
KOM(95) 360 endg.; Ratsdok. 9431/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Fortentwicklung der Kapitaladäquanz-Richtlinie und Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie. In diesem Sinne hält er die Einrichtung eines Wertpapierausschusses und dessen vorgesehene Aufgabenstellungen für sinnvoll.

Er ist jedoch der Auffassung, daß der Wertpapierausschuß entsprechend dem Komitologiebeschluß vom 13. Juli 1987 als Regelungsausschuß einzurichten ist (Verfahren III Variante b)), damit dem Rat insoweit ein zwingendes Letztentscheidungsrecht verbleibt: in Artikel 1 (Artikel 10a, Ziffer 2, letzter Absatz) und in Artikel 2 (Artikel 19a, Ziffer 2, letzter Absatz) des Richtlinienvorschlags räumt sich die Kommission die Möglichkeit ein, letztlich allein die zu treffenden Maßnahmen zu erlassen. Dies stößt auf erhebliche Bedenken. Angesichts der Bedeutung der nach Artikel 10a bzw. 29a möglichen technischen Anpassungen für die betroffenen Wertpapierfirmen und Kreditinstitute ist es nicht

...

vertretbar, wenn letztlich die Kommission allein entsprechende Maßnahmen treffen kann. Für solche Maßnahmen sollte allein der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Entscheidung treffen. Die entsprechenden Sätze in Artikel 1 und 2 des Richtlinienvorschlags sind daher ersatzlos zu streichen.

- Wi 2. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Wertpapierausschuß auch einen Ländervertreter zu benennen. Die fehlende Einbindung der Länder im "Beratenden Bankenausschuß" und auch im "Versicherungsausschuß" haben in der Praxis zu nicht vertretbaren Informationsdefiziten bei den Ländern geführt. Da die Länder inzwischen durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz weitreichende Aufgaben im Bereich der Aufsicht über Börsen und bestimmte Wertpapierfirmen übernommen haben, ist die Benennung eines Vertreters der Länder als zusätzlichem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Wertpapierausschuß unerlässlich.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Frage, ob ein Ländervertreter in ein EU-Gremium entsandt werden kann, wird nach der Bund-Länder-Vereinbarung in einem speziellen Verfahren außerhalb des Bundesrates entschieden. Der Bundesrat ist nur für die Benennung von Ländervertretern zuständig.

B

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.